



SCHULHAUSORDNUNG DER SCHULE CAZIS

Gestützt auf Art. 24 des Schulgesetzes der Gemeinde Cazis vom 1.8.2013 erlässt die Gemeinde Cazis die nachstehende Schulhausordnung.

Die Bezeichnungen Schüler und Schule schliessen die Kindergartenkinder und den Kindergarten ein, soweit keine anders lautenden Bestimmungen bestehen. Die Bezeichnungen Schüler, Schulratspräsident, Benutzer, Schulrat bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

Schüler des 10. Schuljahres sowie auswärtige Schüler unterstehen ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 / Schulanlagen / Primäre Nutzung

1. Die Schulanlagen umfassen alle für die Schule relevanten Räumlichkeiten, insbesondere die Schulgebäude, Kindergärten, Turn- und Mehrzweckhallen, Aula, Tanzsaal, Sport-, Spiel- und Aussenplätze.
2. Sie haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen.

Art. 2/ Weitere Nutzungsrechte

1. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können diese Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Gemeinde und die Ortsvereine haben Vorrang.

Art. 3 / Bewilligung

1. Die Benützung der Schulanlagen bedarf einer Bewilligung, für deren Erteilung der Gemeindevorstand in Rücksprache mit der Schulleitung zuständig ist.
2. Die Gesuche sind schriftlich einzureichen.
3. Für die Benützung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und soll in der Regel bei der Benützung anwesend sein. Sie ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
4. Die Mitbenützer sind in geeigneter Weise über den Inhalt dieser Ordnung in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 / Aufsicht / Belegung

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen übt der Gemeindevorstand aus.
2. Er erstellt zusammen mit der Schule und der Kanzlei die notwendigen Belegungspläne und achtet darauf, dass alle ortsansässigen Vereine gleich behandelt werden.

Art. 5 / Sorgfaltspflicht

1. Die Benützer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und bedienen.
2. Den Anordnungen der Hauswarte ist unbedingt Folge zu leisten.

Art. 6 / Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde lehnt für die Benützung der Anlage jede Haftung ab.
2. Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Sach- und Personenschaden und sind gegen Diebstähle privater Effekten sowie deren Beschädigung nicht versichert.

Art. 7 / Meldepflicht

1. Bei Schäden, die bei der Benützung entstanden sind, gilt eine sofortige Meldepflicht an den Hauswart.



SCHULE CAZIS

Art. 8 / Einschränkungen

1. Rauchen ist in allen Räumen verboten.
2. Über den Ausschank von Alkohol entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Der Alkoholausschank an Minderjährige ist untersagt.
4. Das Anbringen von Werbung ist nur nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand erlaubt.

Art. 9 / Nutzungsänderungen

1. Einmalige Benützungsänderungen (Ausfälle, Abtausch) sind dem Hauswart zu melden.
2. Für längerfristige Änderungen ist die Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Art. 10 / Zeiten / Türöffnung

1. Die Benutzer haben die Anlagen genau zu den festgesetzten Zeiten zu belegen und die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.
2. Das Öffnen und Schliessen der Türen erfolgt nach den Weisungen des Hauswarts.

Art. 11 / Stauräume

1. Die Gemeinde kann einzelnen Benützern zusätzlichen Stauraum zuteilen (Schränke, Räume).
2. Die Benutzer haben ihr Eigentum deutlich zu kennzeichnen und ordentlich zu versorgen.
3. Die Versicherung hierfür gegen Feuerschäden sowie Beschädigung durch Dritte ist Sache der Benutzer.

Art. 12 / Widerrufsrecht

1. Eine erteilte Bewilligung gilt unter Vorbehalt besonderer Rechte und Vereinbarungen auf Zusehen hin und kann jederzeit widerrufen werden.

II. Zusatzbestimmungen für die Benützung der Sportanlagen

Art. 13 / Verbotene Sportausrüstungen

1. In den Hallen dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die keine Spuren hinterlassen.
2. In den Hallen ist die Benützung von Harz verboten.

Art. 14 / Aufsichtspflicht

1. Den Schülern ist die Benützung der Turnhallen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen gestattet.

Art. 15 / Sperrzeiten

1. Die Turnhallen sind für regelmässige Benutzungen geschlossen :
 - An Sonn- und allgemeinen Feiertagen
 - An Samstagen
 - An den übrigen Tagen zwischen 22.00 h und 7.00 h
 - In den Sommer- und Weihnachtsferien
2. Ausnahmen bewilligt der Gemeindevorstand nach Absprache mit dem Hauswart.

Art. 16 / Haftpflichtversicherung

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, für Personen und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde haftet nur als Werkeigentümerin.
2. Abgelehnt wird jegliche Haftung für Diebstähle und liegengebliebene Gegenstände sowie für Sach- und Personenschäden



III. Zusatzbestimmungen für die Benützung der Mehrzweckanlagen

Art. 17 / Benützungszweck

1. Gesuche sind möglichst frühzeitig schriftlich und unter Angabe des genauen Benützungszweckes dem Gemeindevorstand einzureichen.
2. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Eingabe behandelt.
3. Ortsansässige Vereine haben Vorrang.

Art. 18 / Bestehende Mängel

1. Bei Übernahme der Anlagen sind allfällige Mängel zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Veranstalter die Verantwortung für evtl. nach dem Anlass festgestellte Mängel und fehlendes Mobiliar.

Art. 19 / Ruhe und Ordnung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, in den Anlagen und auf den Vorplätzen für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Art. 20 / Übergabe und Abnahme

1. Die Anlagen sind besenrein und die übrigen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die Übergabe und Abnahme der Anlagen erfolgt durch die Hauswarte oder durch eine vom Gemeindevorstand beauftragte Person.

Art. 21 / Aufräumen

1. Sofort nach Beendigung der Veranstaltung, sind:
 - Lokalitäten aufzuräumen und zu lüften
 - Tische und Stühle zu reinigen und zu versorgen
 - Geschirr, leere Flaschen und Abfälle zu entfernen
 - Küchen zu reinigen.
2. Im Besonderen hat sich der Veranstalter an die Weisungen des Hauswartes zu halten.

Art. 22 / Bedienung der Einrichtungen

1. Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen darf nur durch das Schulpersonal oder die vom Hauswart instruierten Personen geschehen.

IV. Zusatzbestimmungen für die Benützung der Unterrichts- und Nebenräumen

Art. 23 / Schulzimmer

1. Schulzimmer, die einer Lehrperson fest zugeteilt sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrperson benützt werden.
2. Es sind wenn möglich Nebenräume zu benützen.

Art. 24 / Apparate

1. In der Bewilligung zur Benützung von Unterrichts- und Nebenräumen ist die Benützung von Apparaten, der ICT-Infrastruktur und sonstigen der Schule gehörenden Geräten nicht inbegriffen. Dafür ist gleichzeitig eine spezielle Erlaubnis einzuholen.



SCHULE CAZIS

V. Finanzielles

Art. 25 / Benützungsgebühr

1. Die Benützung der Anlagen ist für ortsansässige Vereine in der Regel unentgeltlich.
2. Für übrige Nutzungen entscheidet der Gemeindevorstand über die Höhe der Nutzungsgebühr.

Art. 26 / Reinigung

1. Übersteigen Reinigung und Instandstellung der Anlagen mehr als 2 Arbeitsstunden, wird der zusätzliche Arbeitsaufwand des Hauswarts oder Schulpersonals mit 50.- / Arbeitsstunde den Veranstaltern verrechnet.

VI. Schulbetrieb

Art. 27 / Pausen

1. Die SchülerInnen verbringen die grossen Pausen im Freien.
2. Das Schulareal darf während der Pausen nicht verlassen werden.
3. Die Benützung von Fahrrädern und Mofas ist untersagt.
4. Die Pausen sind beaufsichtigt.
5. Zusätzliche Regelungen können je nach Bedürfnis in den einzelnen Schulhäusern festgelegt werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Schulhausordnung ersetzt bestehendes Recht, insbesondere

- Das Reglement für die Benützung der Schulanlagen Quadra, des Probenlokals und der Mehrzweckhalle vom 18.6.1996 (Gemeinde Cazis)
- Das Reglement über die Benützung der Turnhalle und Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private vom 19.8.2004 (Schulverband Ausserheinzenberg)
- Die Schulhausordnung vom 1.8.2010

Die Schulhausordnung tritt nach der Genehmigung durch den Schulrat und den Gemeindevorstand der Gemeinde Cazis, per 1.8.2013 in Kraft.

Cazis, den 1.6.2013

Schulratspräsidentin

Gemeindepräsident

Schulleitung